

Steuerhinweise für Empfänger:innen von Amts-, Besoldungs- und Tarifbezügen

Reg.-Nr.: PY - 0056/22

Statusgruppe: Steuern

Lohnsteuerabzug im Jahr 2023

Hinweise	Erläuterung
Hinweise zum <u>ELSTAM-Verfahren</u>	<p>Das Informationstechnikzentrum Bund (ITZBund) ist im <u>ELSTAM-Verfahren</u> (Elektronische Lohn Steuer Abzugs Merkmale) zum Abruf von <u>ELSTAM-Daten</u> berechtigt. Diese von der Finanzverwaltung in der <u>ELSTAM-Datenbank</u> bereitgestellten Daten werden vom <u>ITZBund</u> im Monatsrhythmus abgerufen, anschließend im <u>ITZBund-Bezügezahlungsbestand</u> aufgezeichnet und programmgesteuert im Lohnsteuerabzugsverfahren berücksichtigt. Ihre aktuellen <u>ELSTAM-Daten</u> stehen Ihnen nach einem kostenlosen Authentifizierungsverfahren im Internetportal www.elsteronline.de > „Mein ELSTER“ zur Einsichtnahme bereit.</p>
Übernahme von Lohnsteuerabzugsmerkmalen in das Jahr 2023	<p>Soweit sich gegenüber dem Jahr 2022 keine Änderungen ergeben haben, werden die folgenden Merkmale programmgesteuert in das Jahr 2023 übernommen:</p> <ul style="list-style-type: none">• Steuerklasse• Religionszugehörigkeit• Pauschbetrag für behinderte Menschen und• Kinderfreibetrag für ein Kind, das das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

<p>Keine Übernahme von Lohnsteuerabzugsmerkmalen in das Jahr 2023</p>	<p>Die folgenden Merkmale werden grundsätzlich nicht in das Jahr 2023 übernommen und können ggf. bei Ihrem Wohnsitzfinanzamt neu beantragt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Freibetrag • Hinzurechnungsbetrag • Faktor bei Steuerklasse IV sowie • Kinderfreibetrag für ein Kind, das das 18. Lebensjahr vollendet hat. <p>Ausnahme: Ein Frei- oder Hinzurechnungsbetrag mit zweijähriger Gültigkeit.</p>
<p>Zuständigkeit bei der Änderung von ELSTAM-Daten</p>	<p>Die Gemeindebehörde ist für die Ermittlung der melderechtlichen <u>ELSTAM-Daten</u> (z. B. bei Heirat, Geburt eines Kindes, Kirchen-ein- oder -austritt) zuständig. Der Antrag zur Änderung von übrigen <u>ELSTAM-Daten</u> (z. B. Steuerklasse, Frei- oder Hinzurechnungsbetrag) ist bei Ihrem Wohnsitzfinanzamt zu stellen.</p>
<p>Berichtigung von ELSTAM-Daten</p>	<p>Stellt die Finanzverwaltung <u>ELSTAM-Daten</u> bereit (ersichtlich aus dem o. g. Internetportal bzw. Ihrer letzten Bezügemitteilung), die nach Ihrer Auffassung unzutreffend sind, können Sie bei Ihrem Wohnsitzfinanzamt eine Berichtigung von <u>ELSTAM-Daten</u> beantragen. Das Finanzamt wird ggf. eine Bescheinigung in Papierform für den Lohnsteuerabzug ausstellen, die der für Sie zuständigen Bezüge anordnenden Stelle (grundsätzlich aus Ihrer letzten Bezügemitteilung ersichtlich: „Auskunft erteilt“) zuzuleiten ist.</p>
<p>Abrufsperr</p>	<p>Sie können im <u>ELSTAM-Verfahren</u> einzelne oder alle Arbeitgeber für den Abruf sperren. Ich mache vorsorglich darauf aufmerksam, dass bei Erteilung einer Abrufsperr für das <u>ITZBund</u> im Lohnsteuerabzugsverfahren die Steuerklasse VI zu berücksichtigen ist.</p>
<p>Bereitstellung von Formularen</p>	<p>Ein Formular zur Beantragung von Lohnsteuerabzugsmerkmalen bzw. zur Berichtigung von <u>ELSTAM-Daten</u> erhalten Sie beim Finanzamt oder im Internetportal www.formulare-bfinv.de.</p>

<p>ELSTAM- Verfahren auch für beschränkt Steuerpflichtige</p>	<p>Die vorstehenden Regelungen zum <u>ELSTAM</u>-Verfahren gelten seit dem 01.01.2020 grundsätzlich auch für Bezügeempfängerinnen und Bezügeempfänger mit Wohnsitz im Ausland, die beschränkt steuerpflichtig sind (Steuerklasse I). Sofern Sie zu diesem Personenkreis gehören und bereits eine Identifikationsnummer (ID-Nr.) durch das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) erhalten haben, teilen Sie bitte diese <u>ID-Nr.</u>, falls noch nicht geschehen, Ihrer zuständigen Bezüge anordnenden Stelle (grundsätzlich aus Ihrer letzten Bezügemitteilung ersichtlich) mit. Sofern Sie noch keine <u>ID-Nr.</u> erhalten haben sollten, stellen Sie bitte einen Antrag auf Vergabe einer steuerlichen Identifikationsnummer für nicht meldepflichtige Personen beim Finanzamt Bonn-Innenstadt. Das Formular steht ebenfalls im Internetportal www.formulare-bfinv.de zur Verfügung. Bitte teilen Sie die <u>ID-Nr.</u> dann umgehend wie <u>o. g.</u> Ihrer Bezüge anordnenden Stelle mit.</p>
--	--

Private Basiskranken- und Pflege-Pflichtversicherungsbeiträge

Hinweise	Erläuterung
<p>Grundsätzliche Übernahme der Beiträge in das Jahr 2023</p>	<p>Der private Basiskranken- und Pflege-Pflichtversicherungsbeitrag des Jahres 2022 ist auch im Rahmen des Lohnsteuerabzugsverfahrens 2023 (weiter) zu berücksichtigen. Ohne die Vorlage einer neuen Beitragsmitteilung des Versicherungsunternehmens wird dieser Betrag programmgesteuert in das Jahr 2023 übernommen.</p>

Lohnsteuer-Jahresausgleich für das Jahr 2022

Hinweise	Erläuterung
<p>Generelle Durchführung</p>	<p>Das <u>ITZBund</u> wird im Verfahren <u>PVSplus</u> einen programmgestützten Lohnsteuer-Jahresausgleich (LStJA) veranlassen. Dieser ersetzt nicht das persönliche Veranlagungsverfahren zur Einkommensteuer beim Wohnsitzfinanzamt.</p>
<p>Voraussetzung</p>	<p>Zur Durchführung des <u>LStJA</u> 2022 müssen der für Sie zuständigen Bezüge anordnenden Stelle die <u>ELSTAM-Daten</u> <u>bzw.</u> die Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug vorliegen.</p>

Ausnahmen	Der <u>LStJA</u> darf z. B. nicht durchgeführt werden, wenn: <ul style="list-style-type: none">• das Dienstverhältnis nicht ganzjährig bestanden hat,• unterjährig die Steuerklasse V oder VI angewandt wurde,• unterjährig ein Steuerklassenwechsel stattgefunden hat,• ein Frei- oder Hinzurechnungsbetrag berücksichtigt wurde,• das Faktorverfahren bei Steuerklasse IV angewandt wurde.
Termin	Eine eventuelle Erstattung wird mit den Dezember-Bezügen 2022 erfolgen und ist auf der Bezügemitteilung entsprechend ausgewiesen.

Sie erhalten diese Hinweise im Auftrag Ihrer Bezüge anordnenden Stelle (aus Ihrer letzten Bezügemitteilung ersichtlich). Eventuelle Rückfragen sind daher stets dorthin zu richten.

25.11.2022